



KANZLEI AUSSERHOFER

SONDERRUNDSCHREIBEN

Wirtschaft & Steuern

Ausstellung elektronischer Rechnungen an öffentliche Körperschaften..... 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



SONDERRUNDSCHREIBEN

WIRTSCHAFT & STEUERN

Ausstellung elektronischer Rechnungen an öffentliche Körperschaften

Definition

Was ist eine elektronische Rechnung? Als elektronische Rechnung gilt jene Rechnung, welche in einem spezifischen elektronischen Format ausgestellt und auch empfangen wird. Es handelt sich dabei um ein XML-Format. Die Rechnung muss zudem digital unterschrieben werden und kann nur über einem spezifischen telematischen Versandkanal (SDI) übermittelt werden. Eine Rechnung, die im PDF-Format und über E-Mail oder über elektronisches Fax versendet wird gilt NICHT als elektronische Rechnung.

Fälligkeiten

In unserem Rundschreiben Nr. 05/2014 haben wir bereits kurz die Fälligkeiten erwähnt:

- Seit **Juni dieses Jahres (06.06.2014)** ist die elektronische Rechnung für Lieferungen an staatlichen Institutionen (Ministerien, Steuerämter, staatliche Agenturen, öffentliche Schulen und verschiedene Institute wie INPS, INAIL, Carabinieri, Polizei, u.a.) Pflicht geworden (Finanzgesetz 2008).
- **Ab 31. März 2015** gilt das neue Rechnungsformat auch für alle anderen öffentlichen Körperschaften (Regionen, Provinzen, Gemeinden, Sanitätseinheiten u.a.).

In der Tabelle zum Schluss können Sie die Fristen für die verschiedenen Körperschaften entnehmen. Ab diesem Datum dürfen die öffentlichen Körperschaften weder eine Rechnung in Papierform annehmen noch bezahlen. Alle Unternehmen, welche Waren oder Dienstleistungen an öffentliche Körperschaften liefern bzw. erbringen, dürfen deswegen die Rechnungen nur mehr in elektronischer Weise erstellen (d.h.xml- Format und Übermittlung über SDI Portal), versenden und archivieren (digital über SDI).

Technische Voraussetzungen

Was kommt diesbezüglich auf die Unternehmen zu, wenn sie einer öffentlichen Institution keine Rechnung im Papierformat mehr ausstellen dürfen?

Technisch gesehen geht es in erster Linie darum, dass die Form der Rechnung für Aussteller und Empfänger gleich sein muss (XML- Format), damit sie über ein Übermittlungssystem (" Sistema di Interscambio") mittels PEC weggeschickt werden kann. Zudem kommt dann noch die digitale Archivierung.



Um den Bestimmungen gerecht zu werden, gibt es mehrere Möglichkeiten. Der Dienst kann von der Kanzlei übernommen werden oder man erledigt dies selbst, wobei man verschiedene Aspekte beachten muss.

Service der Kanzlei

Die Vorgangsweise ist folgende:

- Die Rechnung muss in "XML" Format erstellt werden. Sie können uns die Rechnungsdaten gerne per Email schicken. Es wird dann unsere Aufgabe sein die Rechnungsdaten in eine XML Rechnung einzugeben. **WICHTIG dabei ist, dass diese elektronischen Rechnungen eine neue eigene Nummerierung befolgen müssen.** Um den Rechnungsempfänger korrekt identifizieren zu können muss die Rechnung einen eigenen Kodex beinhalten "**Codice Univoco Ufficio**". Jede öffentliche Institution hat einen eigenen "Codice Univoco Ufficio", was dem elektronischen Postboten (SDI) erlaubt, die Rechnung richtig dem Empfänger zu übermitteln. Dies muss direkt bei der Institution angefragt werden. Auf das Portal www.indicepa.gov.it/ ("Indice delle Pubbliche Amministrazioni") kann man den "Codice Univoco Ufficio" per Steuernummer suchen. Jede öffentliche Körperschaft müsste schon einen Kodex besitzen, da die Einschreibung in die IPA Liste seit 1998 für diese Pflicht ist.

WICHTIG: Die Eigenverwaltungen/ Fraktionen, die noch nicht eingeschrieben sind, müssen dies innerhalb drei Monate vor Fälligkeit machen (Info und Anleitungen unter : www.indicepa.gov.it).

- Die Rechnung, die zudem von uns digital unterschrieben werden muss, wird dann mittels PEC an das Übermittlungssystem SDI geschickt, welches das Dokument auf seine formelle Vollständigkeit hin prüft und dann eine Übermittlungsbestätigung liefert.
- Die Rechnungen müssen dann für 10 Jahre digital archiviert werden ("conservazione sostitutiva"). Auch diese letzte Phase wird von uns in der Kanzlei durchgeführt. Die Archivierung in Papierform ist unnötig und nicht notwendig. In der Buchhaltung werden diese ganz normal registriert.

Service der Handelskammern

Die andere Möglichkeit ist, dass der Lieferant selber eine elektronische Rechnung PA über das Portal von "Infocamere" (www.handelskammer.bz.it) erstellt. Um dies machen zu können müssen die Unternehmen in Besitz einer gesamtstaatliche Servicekarte (Carta Nazionale die Servizi - CNS) in Form einer Smartcard oder eines USB-Sticks sein. Damit wird dann die elektronische Rechnung digital unterschrieben. Um die CNS Servicekarte beantragen zu können, muss man persönlich bei der Handelskammer in Bozen einen Antrag stellen oder mittels eines Wirtschaftsberaters oder der Wirtschaftsverbände. Der Service ist zwar kostenlos, aber er kann nur für eine begrenzte Anzahl von max. 24 Rechnungen verwendet werden. Der Service der Handelskammer beinhaltet auch die elektronische Archivierung, aber nur für die begrenzte Anzahl von 24 Rechnungen pro Jahr.

Wenn Sie Fragen haben oder andere Informationen benötigen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



	Öffentliche schaft	Körper- schaft	Elektronische Rech- nung	Fälligkeit
Ministerien (z.B. Carabinieri, Polizei, Guardia di Finanza u. a.)	Ja		Ja	Seit Juni 2014
Steuerämter (z.B. Agenzia delle Entrate)	Ja		Ja	Seit Juni 2014
Staatliche Agenturen	Ja		Ja	Seit Juni 2014
Öffentliche Schulen Kindergärten und Universitäten	Ja		Ja	Seit Juni 2014
Staatliche Institutionen wie INPS - INAIL - ENASARCO u.a.	Ja		Ja	Seit Juni 2014
Regionen- Provinzen- Gemeinden	Ja		Ja	Ab März 2015
Sanitätseinheiten, wie Krankenhäuser	Ja		Ja	Ab März 2015
Fraktionen- Eigenver- waltungen	Ja		Ja	Ab März 2015
Nachbarschaften	Nein		Nein	-
Interessentschaften	Nein		Nein	-
Öffentliche Alters- heime (Ö.B.P.B.)	Ja		Ja	Ab März 2015

Dr. Jelena Comploi

